



110 KV
ISAR-AMPERWERKE AG NEUFINSING-ALTMÜHLDOF

Ahornstraße

Lindenstraße

Bahnhofstraße

Bahnlinie München-Simbach

NORDEN
M. 1:1000



Hörlkofen

BEBAUBAR ERST NACH ANSCHLUSS
AN DIE ORTSKANALISATION UND NACH
ERWEITERUNG DER KLÄRANLAGE

AUFZULASSENDE
BAHNÜBERGANG

KREUZUNGSFREI
GEPLANT

M. 1:5000

Ausschnitt aus dem am 22.10.1980 genehmigten Flächennutzungsplan einschließlich 1. Änderung, gen. am 24.02.1986 u. 04.07.1986 und 2. Änderung, gen. am 01.03.1993 u. 07.12.1993.

Gemeinde

Wörth

VG Hörlkofen, Lkr. Erding

Bebauungsplan

Hörlkofen Nord V

Planfertiger

Planungsverband Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-22 Bearb.: Kno

Plandatum

24.06.1996
16.06.1997
27.10.1997
09.02.1998
16.03.1998
27.04.1998

Die Gemeinde Wörth erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, § 1 und § 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch –BauGB MaßnahmenG., Art.98 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Bebauungsplan ersetzt auf Fl.Nr. 1322/18 den existierenden Bebauungsplan Hörlkofen Nord III.

A Festsetzungen durch Text

1 Art der Nutzung

1.1 Das mit WA gekennzeichnete Bauland ist nach § 4 Baunutzungsverordnung - BauNVO - als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

1.2 Das mit MI 1 und MI 2 gekennzeichnete Bauland ist nach § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt.

In dem mit MI 1 gekennzeichneten Gebiet sind ausschließlich Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig. Je Parzelle ist ein Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber zulässig.

In dem mit MI 2 gekennzeichnete Gebiet sind nur Wohngebäude zulässig.

1.3 Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zugelassen.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, im WA und MI 2 bis zu einer GRZ von max. 0,4, im MI 1 bis zu einer GRZ von max. 0,8 überschritten werden.

2.2 Bei der Ermittlung der Geschosflächen sind Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und Umfassungswände ganz hinzuzurechnen.

2.3 Die Wandhöhe an der Traufseite wird gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt von der Wand mit der Dachhaut.

Wandhöhe in WA und Mi 2 bei II = max. 6,10 m

Wandhöhe in WA und Mi 2 bei II (II+D) = max. 4,30 m

3 Bauliche Gestaltung

3.1 Für die Hauptgebäude in WA und MI 2 sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 32° bis 38° zulässig.

3.2 Dachgauben sind nur bis 1,5 m Breite, Quergiebel nur bei Einfamilienhäusern bis max. 3,5 m zulässig; Dacheinschnitte sind unzulässig.

3.4 Gebäude, die an einer Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe sowie Dachdeckungsmaterial aufeinander abzustimmen. Der Nachbauende muß sich an den Bestand anpassen, wenn keine Übereinstimmung erzielt wurde.

4 Garagen und Nebenanlagen

- 4.1 Die Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit sowie deren Ausführung ist entsprechend der Satzung der Gemeinde Wörth in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- 4.2 Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen die an einer Grundstücksgrenze liegen, dürfen eine Länge von 8 m und eine Gesamtnutzfläche von bis zu 45 m² nicht übersteigen. Stellplätze sind auch außerhalb der Bauräume zulässig.
- 4.3 Die Wandhöhe der Garagen darf traufseitig 3,0 m nicht überschreiten.
- 4.4 Für Garagen beträgt die maximale Dachneigung 38°. Flachdächer sind allgemein zulässig.
- 4.5 In MI 1 ist auf Parzelle 31 innerhalb des Bauraumes eine Tiefgarage zulässig.
- 4.6 Nebenanlagen außerhalb der Bauräume sind bis max. 12 m² pro Parzelle zulässig.

5 Einfriedungen

- 5.1 Zulässig sind nur sockellose Einfriedungen mit einer Höhe von maximal 1,0 über Oberkante Randstein.

6 Immissionsschutz

6.1 Schutz vor Gewerbegeräuschen

- 6.1.1 Auf der gesamten Länge der durch Planzeichen 9 gekennzeichneten Fläche ist zum Schutz der Wohnbebauung auf den Parzellen 22 bis 26 als Lärmschutzmaßnahme zwischen gewerblicher Nutzung im Süden und Wohnnutzung im Norden entweder
- ein gewerblich genutztes Gebäude mit einer Wand- bzw. Firsthöhe im Norden von mindestens 3,5 m, ohne maßgebliche Geräuschquellen in der Nordfassade oder
 - ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m oder
 - eine Kombination aus den Varianten a) und b) zu errichten.

- 6.1.2 Die Lärmschutzmaßnahme nach 6.1.1 ist spätestens mit Bezugsfertigkeit von Wohngebäuden auf den Parzellen 22 bis 26 zu errichten.

6.2 Schutz vor Verkehrsgeräuschen

Die Bauteile der mit Planzeichen 10 gekennzeichneten Fassaden müssen mindestens folgende Anforderungen an den Schallschutz gemäß DIN 4109 erfüllen: An den Fassaden und Dächern im allgemeinen Wohngebiet mit direktem Blickkontakt zur Bahnhofstraße innerhalb eines Abstandes von 55 m von der Straßenmittenachse:

Bei Wohnungen

erforderliches resultierendes Gesamtschalldämmmaß des Außenbauteiles



$$\text{erf. } R'_{w, \text{eff}} = 35 \text{ dB}$$

Bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die ausschließlich über Fenster in einer straßenzugewandten gekennzeichneten Fassade belüftet werden können, sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die einen ausreichenden Luftwechsel unter Gewährleistung des erforderlichen Schallschutzes auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.





7 Grünordnung

- 7.1 Die unbebauten Grundstücksflächen und die öffentliche Grünfläche sind - soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze benötigt werden - mit Wiesenflächen, Bäumen und Sträuchern der heimischen und potentiell natürlichen Vegetation zu begrünen.
Es ist mindestens ein Baum pro 250 m² Grundstücksfläche anzupflanzen.
- 7.2 Die öffentlichen und privaten Stellplätze sind entsprechend der Stellplatzsatzung durch Laubbäume und Sträucher zu untergliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- 7.3 Öffentliche und private Stellplätze sind unversiegelt auszubilden: Verwendung von Schotterrassen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit 3-4 cm Rasenfuge.
- 7.4 Für die Bepflanzung im Bereich der Hochspannungsfreileitung dürfen aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher verwendet werden. Der Abstand zwischen den Leiterseilen und der Bepflanzung muß mindestens 2,50 m betragen. Dieser Mindestabstand muß auch bei größerem Durchhang und bei Ausschwingung der Leiterseile durch Windlast gegeben sein.
- 7.5 Fuß- und Radwege sind mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.











B Festsetzungen durch Planzeichen

- | | | |
|---|---|---|
| 1 |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans |
| 2 | WA | Allgemeines Wohngebiet |
| | MI | Mischgebiet |
| 3 | GR 130 | max. zulässige Grundfläche des Hauptgebäudes pro Parzelle in m ² , z.B. GR 130 |
| | GF 260 | max. zulässige Geschoßfläche in m ² , z.B. GF 260 |
| | I | max. ein Vollgeschoß |
| | II (I+D) | max. zwei Vollgeschosse, oberstes Vollgeschoß im Dachgeschoß, |
| | II | max. zwei Vollgeschosse, |
| | WH 4,6 | max. Wandhöhe in Metern |
| 4 |  | nur Einzelhäuser zulässig |

		nur Doppelhäuser zulässig
		Baugrenze
		einzuhaltende Hauptfirstrichtung
	20°	Dachneigung
5		öffentliche Straßenverkehrsfläche
		Straßenbegrenzungslinie
		Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Meter. Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bepflanzung oder Lagerung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante unzulässig; ausgenommen hiervon sind einzelstehende in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz über 2,5 m Höhe.
		Parkbucht
		Fuß- und Radweg
		öffentlicher Feld- und Waldweg
		Eigentümerweg
		Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung
		Straßenbegleitgrün
6		öffentliche Grünfläche
		Ortsrandeingrünung
		Spielplatz
		private Grünfläche
		vorhandene Bäume, Hecke
		zu pflanzender Einzelbaum, Hecke
7		Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze
	Ga/St	Garage / Stellplatz
		vorgeschriebene Zufahrt
		Fläche deren Einfriedung unzulässig ist
8		Fläche für Versorgungsanlagen / Trafo-Station

- 9  Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- 10  Fassaden an denen Lärmschutz gemäß Abschnitt 6.2 der Festsetzung durch Text zu beachten ist.
- 11  Maßangabe in Metern ,z.B. 5,00 m
- 12  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

C Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 1  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 2  bestehende Grundstücksgrenze
-  aufzuhebende Grundstücksgrenze
- 181  bestehende Flurstücksnummer, z.B. Fl.Nr. 181
- 3  Bezeichnung der einzelnen Parzellen, z.B. Nr. 3
- 3  vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
-  vorgeschlagenes Gebäude
-  vorgeschlagener Fuß- und Radweg
- 5  Hochspannungsfreileitung 110 kV mit Nennspannung und Baubeschränkungszone bzw. Leitungsschutzzone
-  Überschreitung der Leitungsschutzzone
Gemäß Art. 76 Abs. 1 BayBauO müssen alle Bau- und Pflanzungsvorhaben im Bereich der Baubeschränkungszone dem Energieträger frühzeitig vorgelegt werden. Eine Unterbauung der Hochspannungsfreileitung ist durch Gebäude bzw. Gebäudeteile zulässig, wenn ein Mindestabstand von 5,0 m zwischen Leiterseilen und Gebäudeteilen eingehalten wird (unter Berücksichtigung des größtmöglichen Durchhangs).
- 6 **Immissionsschutz**

Das Planungsgebiet ist den Verkehrsgeräuschimmissionen der Bahnhofstraße (ED 3a) und der Bahnlinie München - Simbach (Inn) ausgesetzt. Im Einwirkungsbereich werden die für allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, vom Mai 1987, sowie z.T. auch die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung kann eine Überschreitung der Orientierungswerte hingenommen werden. Für das Wohnhaus auf Parzelle 25, an

dessen straßenzugewandter Fassade die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden, wird baulicher Schallschutz vorgeschrieben. Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln von bis zu 63 dB(A) liegen die straßenzugewandten Fassaden maximal im Lärmpegelbereich III nach DIN 4109. Die DIN 4109 schreibt hierfür bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß $R_{w, res}$ des gesamten Fassadenaußenbauteils von 35 dB vor (siehe Festsetzungen). (Bei Fensterflächenanteilen von ca. 30-40 % und üblicher Massivbauweise führt dies zur erforderlichen Schallschutzklasse 2 der Fenster. Übliche, der neuen Wärmeschutzverordnung genügende Fensterkonstruktionen erfüllen diese Anforderung.

Es wird empfohlen, innerhalb des 55 m-Bereiches Wohn- oder Schlafraumfenster, die zum Lüften des Raumes erforderlich sind, grundsätzlich in den lärmabgewandten Nordwest- und Nordostfassaden zu situieren.

Wo sich aus Gründen des Wohnungszuschnittes Wohn- oder Schlafraumfenster in den straßenzugewandten Fassaden befinden, müssen entsprechend den Festsetzungen andere Lüftungsmöglichkeiten vorgesehen werden, durch die ein Dauerlüften der Räume unter Aufrechterhaltung des erforderlichen Lärmschutzes gewährleistet ist. Dazu kommen neben dem Einbau von herkömmlichen Schalldämmlüftern auch der Einbau von Wintergärten (mit versetzt angeordneten Lüftungsflügeln und schallabsorbierender Decke) sowie der Einbau zentraler Belüftungsanlagen in Betracht.

Immissionen, die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der nördlich angrenzenden Felder entstehen, sind zu dulden.

7 Wasserwirtschaft

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Vor Fertigstellung sind sämtliche Bauvorhaben an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, auf dem jeweiligen Baugrundstück möglichst breitflächig zu versickern.

Genauere Angaben über den Grundwasserstand können in diesem Bereich nicht gemacht werden. Mit Schichtwasservorkommen muß gerechnet werden. Die Bauvorhaben sind entsprechend zu sichern.

8 Spielplatz

Im Nahbereich des öffentlichen Spielplatzes ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1997 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen zu beachten.

9 Bodendenkmalpflege

Bodendenkmäler, die zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DschG und müssen unverzüglich bekanntgemacht werden.

Kartengrundlage:

Amtliche Katasterblätter, M. 1 : 1000,
NO VI. 12.24 / NO VI. 12.25

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den **22. Juli 1998**

L. A. Wörth
.....
(Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Wörth, den

.....
(Rudolf Borgo, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Wörth am 23.06.1997 gefaßt und am 02.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.06.1997 hat in der Zeit vom 04.07.1997 bis 04.08.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 16.06.1997 hat in der Zeit vom 04.07.1997 bis 04.08.1997 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Wörth am 27.10.1997 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 27.10.1997 hat in der Zeit vom 14.11.1997 bis 15.12.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.04.1998 wurde vom Gemeinderat Wörth am 27.04.1998 gefaßt (§ 10 BauGB).



Wörth, den 17. Juli 1998

(Rudolf Borgo, Erster Bürgermeister)

2. Die Genehmigung des dem dringenden Wohnbedarf dienenden, vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abweichenden Bebauungsplans in der Fassung vom 27.04.1998 wurde mit Bescheid des Landratsamts Erding, Az.: 42/610-4/2 erteilt (§ 1 Abs. 2 BauGB-MaßnG).



Erding, den 17. Juli 1998

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans erfolgte am 20.07.98; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 27.04.1998 in Kraft (§ 12 BauGB).



Wörth, den 20. Juli 1998

(Rudolf Borgo, Erster Bürgermeister)